Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 6 **Wriezen, den 01. 06. 2019** **19. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 07.05.2019 ..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 13.05.2019 ..... S. 1/2
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 13. Mai 2019“ ..... S. 2
- Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 13. Mai 2019 ..... S. 2/3
- Bekanntmachung 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf - Entwurf - Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der behörden und Träger öffentlicher Belange ..... S. 3/5
- Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn - Gemeindeteil Sophienhof) - Entwurf - Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der behörden und Träger öffentlicher Belange ..... S. 5/6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 08.05.2019 ..... S. 6-8
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 08. Mai 2019“ ..... S. 8
- Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 08. Mai 2019 ..... S. 8-10
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 25.04.2019 ..... S. 10
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 25. April 2019“ ..... S. 10
- Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 25. April 2019 ..... S. 10-12
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 15.04.2019 ..... S. 12
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 15. April 2019“ ..... S. 12
- Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 25. April 2019“ ..... S. 12-14
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 15.04.2019 ..... S. 14
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 29. April 2019“ ..... S. 14
- Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 29. April 2019“ ..... S. 14-16
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 25.04.2019 ..... S. 16
- Bekanntmachungsanordnung „Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 25. April 2019“ ..... S. 16
- Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 29. April 2019“ ..... S. 16-18

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Bekanntmachung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 31. Mai 2019. Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Verbesserung des Abflussprofils des Friedländer Stroms, 3.BA“, Abschnitt Wriezener Dammbrücke L 33 (Station 0+000) bis Kunersdorfer Brücke K 6410 (Station 6+948,9) ..... S. 18-20
- Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und das Amt Barnim-Oderbruch informieren: L 34, Alttrebbin – Neutrebbin, Instandsetzung und Erneuerung Geh-u. Radweg von Bahnübergang bis Einmündung „Am Rodelberg“ ..... S. 20

Informationen

- Informationen und Werbung ..... S. 20-24

Amtsausschuss

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 07.05.2019:

Beschluss Nr: AA/20190507/Ö9

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Beschaffung von Schutzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr für die Jahre 2019 bis 2021in drei Jahresraten zu jeweils 21.267,98 €.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Auftragserteilung an den günstigsten Bieter beauftragt. Die Investitionssumme ist in den Amtshaushalt 2019 bis 2021 einzustellen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 12, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bliesdorf

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 13.05.2019: →

Beschluss Nr: GV Blies/20190513/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch
Vom 13. Mai 2019
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
-Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 13. Mai 2019

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden
Ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 110) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 01. Juni 2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung
der Gemeinde Bliesdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 13. Mai 2019

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf in ihrer Sitzung am 13. Mai 2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Bliesdorf (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Verbandssatzung des GEDO vom 10. Juni 2010 in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 28. Februar 2014 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 26. März 2014 S. 436) dem Verband Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Ge-

meinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Umlagenmaßstab

(1) Die Flächen, für die die Gemeide Mitglied im GEDO und damit beitragspflichtig ist, unterteilen sich in:

- Flächen bis 20 m über NHN* (Bruch) und
- Flächen über 20 m über NHN* (Höhe).

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim GEDO erfassten und nach Absatz 1 zugeordneten Flächen der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

§ 5
Umlagesatz

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung nach § 4 Abs. 1 für

Flächen bis 20 m über NHN* (Bruch)	0,002062 €/m²
Flächen über 20 m über NHN* (Höhe)	0,001409 €/m²

*NHN = Höhen über Normalhöhennull

§ 6
Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim-Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBI. l S. 872) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Wriezen, 14. Mai 2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf

- ENTWURF -

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat am 26.02.2018 in öffentlicher Sitzung einen Beschluß zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ge- →

fasst. Im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung fand am 16.07.2018 eine Einwohnerversammlung statt, und die Planungsunterlagen wurden vom 09.08.2018 bis 10.09.2018 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurden die Behörden und die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahmen gebeten. Diese wurden, soweit sachlich geboten, in die Planung eingearbeitet, die nun als Entwurf vorliegt und auf der Gemeindevertretersitzung am 13.05.2019 beschlossen wurde.

Verfahren

In der Sitzung vom 04.09.2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaik Bliesdorf II (An der Bahn - Gemeindeteil Sophienhof)“ beschlossen.

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik in Freilandaufstellung.

Der gültige Flächennutzungsplan setzt für das Plangebiet eine landwirtschaftliche Nutzung fest. Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, nach dem die planungsrechtlichen Inhalte von Bebauungsplänen aus den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind, würde bei unveränderter Beibehaltung desselben verletzt, und deshalb ist er zu ändern, was gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geschehen soll. Das durch die Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgte Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung eines Sondergebietes „Photovoltaik“.

Ziel und Zweck der Planung

Ein Planungserfordernis für den Geltungsbereich ist gegeben, denn die Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich ist auf der Freifläche nicht privilegiert. Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es somit, die Voraussetzungen für die bauplanungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung des Solarparks zu schaffen. Insbesondere die naturschutzrechtlichen Belange sind im Außenbereich zu behandeln. Die Planungsziele einer geordneten und verträglichen Nutzung im Plangebiet können durch ein entsprechendes Änderungsverfahren umgesetzt werden.

Das Plangebiet überdeckt eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche beidseitig der Eisenbahnlinie Wriezen-Werbig mit einer Größe von ca. 21 Hektar. Dazu gehören die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Bliesdorf, Flur 7: 74, 78, 79, 98, 99, 100, 104, 138, 139, 140, 154, 155, 156, 320 (alle teilweise), 75 und 77.

Die Begrenzung des Plangebietes bestimmt sich wie folgt:

- im Osten durch die Grenze zur Gemeinde Neutrebbin,
- im Westen durch die Straße „Sophienhof“,
- im Norden und Süden jeweils durch eine Linie parallel zur Eisenbahnlinie (Abstand ca. 120 m).

Im Einzelnen gelten für den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes die Planzeichnung und die Begründung vom 15.04.2019 sowie der Umweltbericht (alle Stand April 2019).

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung besteht für jedermann

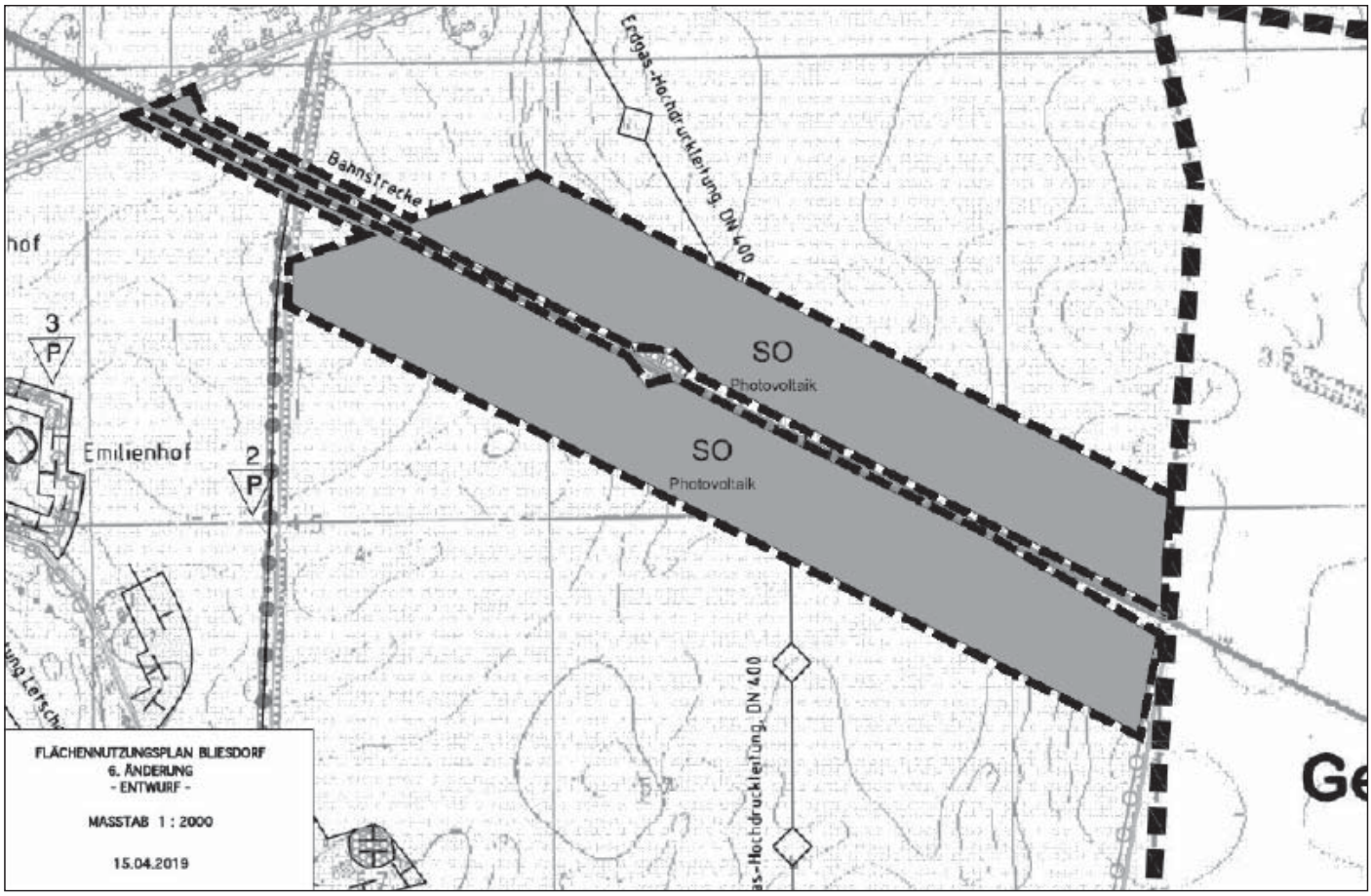

die Möglichkeit, den Entwurf der Planung einzusehen. Die o.g. Unterlagen liegen im Zeitraum

von 11.06.2019 bis 15.07.2019

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und die Planung kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587 eingesehen werden.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Amtsverwaltung (Anschrift s.o.) vorbringen oder schriftlich an die Amtsverwaltung richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, daß nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wriezen, den 17.05.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)

- ENTWURF -

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 13.05.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn - Gemeindeteil Sophienhof)“ in der Fassung vom 15.04.2019 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Bliesdorf II (An der Bahn – Gemeindeteil Sophienhof)“ ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Verfahren

Gegenstand des Verfahrens ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik in Freilandaufstellung. →

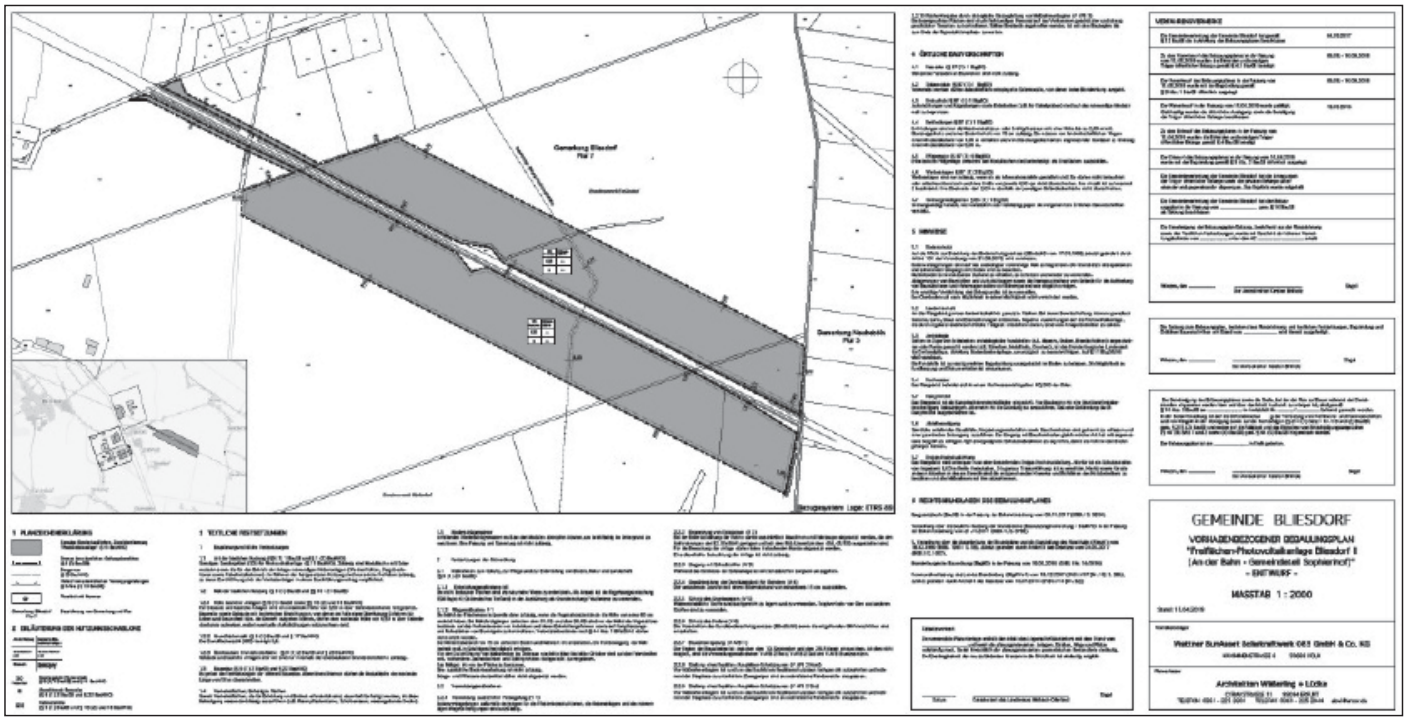

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB im normalen Verfahren durchgeführt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind dabei erforderlich und werden im Umweltbericht sowie einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung dargestellt. Es liegen Anhaltspunkte einer teilweisen Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter vor. In den Bereichen Landschaft, Fläche, Boden, Grundwasser, Luft/Klima und Pflanzen/Tiere ist mit Beeinträchtigungen von geringer Erheblichkeit zu rechnen.

Ziel und Zweck der Planung

Ein Planungserfordernis für den Geltungsbereich ist gegeben, denn die Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich ist auf der Freifläche nicht privilegiert. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist es somit, die bauplanungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung des Solarparks zu schaffen. Insbesondere die naturschutzrechtlichen Belange sind im Außenbereich zu behandeln. Die Planungsziele einer geordneten und verträglichen Nutzung im Plangebiet können durch ein Bebauungsplanverfahren umgesetzt werden.

Das Plangebiet überdeckt eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche beidseitig der Eisenbahnlinie Wriezen-Werbig mit einer Größe von ca. 21 Hektar.

Dazu gehören die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Bliesdorf, Flur 7: 74, 78, 79, 98, 99, 100, 104, 138, 139, 140, 154, 155, 156, 320 (alle teilweise), 75 und 77.

Die Begrenzung des Plangebietes bestimmt sich wie folgt:

- im Osten durch die Grenze zur Gemeinde Neutrebbin,
- im Westen durch die Straße „Sophienhof“,
- im Norden und Süden jeweils durch eine Linie parallel zur Eisenbahnlinie (Abstand ca. 120 m).

Im Einzelnen gelten für den Entwurf des Bebauungsplanes die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie dem Entwurf der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften und die Begründung vom 15.04.2019, außerdem der Entwurf von Artenschutzfachbeitrag, Umweltbericht, Biotopkartierung und Maßnahmenplan und -blätter (alle Stand April 2019).

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung besteht für jedermann die Möglichkeit, den Entwurf der Planung einzusehen. Die o.g. Unterlagen liegen im Zeitraum

von 11.06.2019 bis 15.07.2019

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr
	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und die Planung kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587 eingesehen werden.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Amtsverwaltung (Anschrift s.o.) vorbringen oder schriftlich an die Amtsverwaltung richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Wriezen, den 14.05.2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 08.05.2019:

Beschluss Nr: GV Nlw/20190508/Ö11

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften und vom Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Barnim-Oderbruch festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Gemeinde Neulewin mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss in Höhe von 240.703,40 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen in Höhe von 40.951,50 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 39.787,51 € auf 5.165.075,78 € erhöht.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20190508/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin erteilt dem Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Haushalt der Gemeinde Neulewin ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkte Entlastung.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20190508/Ö15

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, gemäß dem Antrag vom 15.04.2019, den Spielplatz Neulietzegöricke für die Anschaffung neuer Spielgeräte finanziell i.H.v. 5.000 € für 2019 zu unterstützen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20190508/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, die Errichtung eines Masten für einen Horst für Weißstörche auf dem

kommunalen Flurstück 240, Flur 103, Gemarkung Neulewin (Bereich Haus-Nr. 25) zu gestatten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.
Weiterhin beschließt die Gemeindevertretung Neulewin unter Kostenübernahme, dass die erforderliche Halterung für die Horstunterlage hergestellt wird. Vorab soll jedoch geprüft werden, ob dies ehrenamtlich erfolgen kann.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20190508/Ö18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch
Vom 08. Mai 2019
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20190508/Ö19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, im OT Neulietzegöricke ein Straßenbeleuchtungskabel von Hausnummer 31 bis 45 im Rahmen eines Bauvorhabens der E.DIS Netz GmbH mit verlegen zu lassen. Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Durchführung beauftragt einschließlich der Schaffung des notwendigen Haushaltsansatzes. Weitere Varianten sind zu prüfen.
Eine Deckung bis 10.000 € erfolgt aus Einsparungen aus der Kreisumlage.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Nlw/20190508/Ö20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt folgendes Wahlverfahren für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde:

1. Um sämtlichen wählbaren Personen die anstehende Neuwahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters zur Kenntnis zu geben, wird die Zeit und der Ort der entsprechenden Wahlsitzung unverzüglich nach dieser Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neulewin auf den Internetseiten der Amtsverwaltung und in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Neulewin bekanntgemacht.

2. Die Bekanntmachung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
- Aufforderung zur schriftlichen Interessensbekundung als Bürgermeisterkandidat gegenüber der Wahlleiterin des Amtes Barnim-Oderbruch unter Beifügung eines Nachweises der Wählbarkeit
- auf dem Umschlag soll der vollständige Name und Adresse sowie der Vermerk „Bürgermeisterwahl - nicht öffnen“ vorhanden sein
- Zeitpunkt zur Abgabe der Interessensbekundung sollte der 29.05.2019 sein
- Interessenbekundungen können noch bis unmittelbar vor der Wahl abgegeben werden
- Hinweis auf die Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 11 BbgKWahlG
- Hinweis, dass die Wahl nach § 40 BbgKVerf stattfindet.

3. Zwischen der zuvor genannten Bekanntmachung und der Wahlsitzung der Gemeindevertretung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Gemeindevertretung legt deshalb als Termin für die öffentliche Sitzung an dem die Wahlhandlung stattfinden soll, den 19.06.2019 ab 19.00 Uhr fest.

4. Zulässige Kandidaten zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind sämtliche nach § 11 BbgKWahlG am Wahltag wählbaren Personen. Der Interessensbekundung sollte daher ein Nachweis der Wählbarkeit beigefügt werden. Eine weitere Ausgestaltung der Erklärung ist rechtlich nicht geboten und sieht die Gemeindevertretung nicht vor.

5. Die Interessensbekundung sollte der Kandidat bis zum 29.05.2019 beim Amt Barnim-Oderbruch abgegeben haben.

6. Der an Lebensjahren älteste Gemeindevertreter der Gemeinde Neulewin und die Wahlleiterin des Amtes Barnim-Oderbruch prüfen vor der Wahlsitzung die Wählbarkeitsvoraussetzungen und teilen der Gemeindevertretung das Ergebnis mit.

7. Den Bewerbern wird vor der Wahlhandlung die Gelegenheit zur Vorstellung gegeben.

8. Die Wahl erfolgt nach § 40 BbgKVerf. Jeder Bewerber, der die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen. Die Stimmzettel werden in alphabetischer Reihenfolge erstellt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20190508/Ö21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt folgendes Wahlverfahren für die Wahl zum Ortsvorsteher des Ortsteiles Neulewin:

9. Um sämtlichen wählbaren Personen die anstehende Neuwahl des Ortsvorstehers zur Kenntnis zu geben, wird die Zeit und der Ort der entsprechenden Wahlsitzung unverzüglich nach dieser Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neulewin auf den Internetseiten der Amtsverwaltung und in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Neulewin bekanntgemacht.

10. Die Bekanntmachung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
- Aufforderung zur schriftlichen Interessensbekundung als Ortsvorsteherkandidat gegenüber der Wahlleiterin des Amtes Barnim-Oderbruch unter Beifügung eines Nachweises der Wählbarkeit
- auf dem Umschlag soll der vollständige Name und Adresse sowie der Vermerk „Ortsvorsteherwahl Neulewin - nicht öffnen“ vorhanden sein
- Zeitpunkt zur Abgabe der Interessensbekundung sollte der 29.05.2019 sein
- Interessenbekundungen können noch bis unmittelbar vor der Wahl abgegeben werden
- Hinweis auf die Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 11 BbgKWahlG
- Hinweis, dass die Wahl nach § 40 BbgKVerf stattfindet.

11. Zwischen der zuvor genannten Bekanntmachung und der Wahlsitzung der Gemeindevertretung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Gemeindevertretung legt deshalb als Termin für die öffentliche Sitzung an dem die Wahlhandlung stattfinden soll, den 19.06.2019 ab 19.00 Uhr fest.

12. Zulässige Kandidaten zum Ortsvorsteher sind sämtliche nach § 11 BbgKWahlG am Wahltag wählbaren Personen. Der Interessensbekundung sollte daher ein Nachweis der Wählbarkeit beigefügt werden. Eine weitere Ausgestaltung der Erklärung ist rechtlich nicht geboten und sieht die Gemeindevertretung nicht vor.

13. Die Interessensbekundung sollte der Kandidat bis zum 29.05.2019 beim Amt Barnim-Oderbruch abgegeben haben.

14. Der an Lebensjahren älteste Gemeindevertreter der Gemeinde Neulewin und die Wahlleiterin des Amtes Barnim-Oderbruch prüfen vor der Wahlsitzung die Wählbarkeitsvoraussetzungen →

und teilen der Gemeindevertretung das Ergebnis mit.

15. Den Bewerbern wird vor der Wahlhandlung die Gelegenheit zur Vorstellung gegeben.

16. Die Wahl erfolgt nach § 40 BbgKVerf. Jeder Bewerber, der die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen. Die Stimmzettel werden in alphabetischer Reihenfolge erstellt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20190508/Ö22
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt folgendes Wahlverfahren für die Wahl zum Ortsvorsteher des Ortsteiles Neulietzegöricke:

17. Um sämtlichen wählbaren Personen die anstehende Neuwahl des Ortsvorstehers zur Kenntnis zu geben, wird die Zeit und der Ort der entsprechenden Wahlsitzung unverzüglich nach dieser Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neulewin auf den Internetseiten der Amtsverwaltung und in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Neulewin bekanntgemacht.

18. Die Bekanntmachung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
- Aufforderung zur schriftlichen Interessensbekundung als Ortsvorsteherkandidat gegenüber der Wahlleiterin des Amtes Barnim-Oderbruch unter Beifügung eines Nachweises der Wählbarkeit
- auf dem Umschlag soll der vollständige Name und Adresse sowie der Vermerk „Ortsvorsteherwahl Neulietzegöricke - nicht öffnen“ vorhanden sein
- Zeitpunkt zur Abgabe der Interessensbekundung sollte der 29.05.2019 sein
- Interessenbekundungen können noch bis unmittelbar vor der Wahl abgegeben werden
- Hinweis auf die Wählbarkeitsvoraussetzung nach § 11 BbgKWahlG
- Hinweis, dass die Wahl nach § 40 BbgKVerf stattfindet.

19. Zwischen der zuvor genannten Bekanntmachung und der Wahlsitzung der Gemeindevertretung sollen mindestens drei Wochen liegen. Die Gemeindevertretung legt deshalb als Termin für die öffentliche Sitzung an dem die Wahlhandlung stattfinden soll, den 19.06.2019 ab 19.00 Uhr fest.

20. Zulässige Kandidaten zum Ortsvorsteher sind sämtliche nach § 11 BbgKWahlG am Wahltag wählbaren Personen. Der Interessensbekundung sollte daher ein Nachweis der Wählbarkeit beigefügt werden. Eine weitere Ausgestaltung der Erklärung ist rechtlich nicht geboten und sieht die Gemeindevertretung nicht vor.

21. Die Interessensbekundung sollte der Kandidat bis zum 29.05.2019 beim Amt Barnim-Oderbruch abgegeben haben.

22. Der an Lebensjahren älteste Gemeindevertreter der Gemeinde Neulewin und die Wahlleiterin des Amtes Barnim-Oderbruch prüfen vor der Wahlsitzung die Wählbarkeitsvoraussetzungen und teilen der Gemeindevertretung das Ergebnis mit.

23. Den Bewerbern wird vor der Wahlhandlung die Gelegenheit zur Vorstellung gegeben.

24. Die Wahl erfolgt nach § 40 BbgKVerf. Jeder Bewerber, der die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen. Die Stimmzettel werden in alphabetischer Reihenfolge erstellt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20190508/N27
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt die Aufhebung des Beschlusses GV Nlw/20190306/N18 vom 06. 03. 2019.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20190508/N28
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beabsichtigt den Verkauf eines Grundstücks.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20190508/N30
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt eine Personalangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch
-Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 08. Mai 2019

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 110) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 01. Juni 2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung
der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 08. Mai 2019

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007

(GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung am 08. Mai 2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Neulewin (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Verbandssatzung des GEDO vom 10. Juni 2010 in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 28. Februar 2014 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 26. März 2014 S. 436) dem Verband Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Umlagenmaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim GEDO erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt 0,002062 Euro je Quadratmeter.

§ 6
Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim-Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser →

Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,

c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBI. l S. 872) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neulewin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 06. September 2017 außer Kraft.

Wriezen, 09. Mai 2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgenden Beschluss gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 25.04.2019:

Beschluss Nr: GV Ntr/20190425/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 25. April 2019
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
-Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 25. April 2019

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 110) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 01. Juni 2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung
der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 25. April 2019

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 25. April 2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Neutrebbin (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und

Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Verbandssatzung des GEDO vom 10. Juni 2010 in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 28. Februar 2014 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 26. März 2014 S. 436) dem Verband Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Umlagenmaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim GEDO erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

§ 5
Umlagesatz

Die Umlage beträgt 0,002062 Euro je Quadratmeter.

§ 6
Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim-Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis →

zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBI. l S. 872) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 27. Juli 2017 außer Kraft.

Wriezen, 26. April 2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 15.04.2019:

Beschluss Nr: GV Oder/20190415/Ö9
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, die Beauftragung der Arbeitsinitiative Letschin mit der Beschäftigung und Betreuung der Arbeitnehmer nach § 16 i SGB II für die Gemeinde Oderaue.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20190415/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt die Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 15. April 2019.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Oder/20190415/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue hebt eine Ausschreibung auf.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und die stellv. Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, haben am 19. 03. 2019 eine Eilentscheidung zur Ergänzung/Änderung eines Beschlusses getroffen.
Die Gemeindevertretung Oderaue hat die Eilentscheidung am 15.04.2019 bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch
-Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 15. April 2019

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 110) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 01. Juni 2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung
der Gemeinde Oderaue zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 15. April 2019

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), und des Kommunalabgabengesetzes

für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung am 15. April 2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Oderaue (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Verbandssatzung des GEDO vom 10. Juni 2010 in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 28. Februar 2014 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 26. März 2014 S. 436) dem Verband Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Umlagenmaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zum Zeitpunkt ihrer Entstehung beim GEDO erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke der Umlageschuldner in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO ist.

§ 5
Umlagesatz

Die Umlage beträgt 0,002062 Euro je Quadratmeter.

§ 6
Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim-Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe),
b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verar- →

beitet werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBI. l S. 872) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neutrebbin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 24. Juli 2017 außer Kraft.

Wriezen, 16. April 2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgenden Beschluss gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 29.04.2019:

Beschluss Nr: GV Prö/20190429/Ö16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt die Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 29. April 2019.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
-Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 29. April 2019

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden Ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 110) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 01. Juni 2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung
der Gemeinde Prötzel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 29. April 2019

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 29. April 2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes

über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Prötzel (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (nachfolgend WBV genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandssatzung des GEDO vom 10. Juni 2010 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 26 vom 07. Juli 2010, S. 1028 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 28. Februar 2014 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 26. März 2014, S. 436) und gemäß § 26 der Neufassung der Verbandssatzung des WBV vom 13. Juli 2011 (Amtsblatt Brandenburg Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1512 ff) zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 20. November 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 19. Dezember 2018, S. 1317) den Verbänden Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO und den WBV zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim GEDO bzw. beim WBV erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung gemäß § 4:

(1) für die im Verbandsgebiet des GEDO liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde 0,001409 € je Quadratmeter.

(2) für die im Verbandsgebiet des WBV liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde 0,001160 € je Quadratmeter.

§ 6

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des GEDO und des WBV an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim – Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser →

Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,

c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBI. l S. 872) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Wriezen, 30. April 2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 25.04.2019:

Beschluss Nr: GV R-M/20190425/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt die Beauftragung der Arbeitsinitiative Letschin mit der Beschäftigung und Betreuung der Arbeitnehmer nach § 16 i SGB II für die Gemeinde Reichenow-Möglin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 8, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20190425/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 25. April 2019.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV R-M/20190425/N16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 25. April 2019

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassenworden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist, und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

In die Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr
und 14 bis 16 Uhr

in der Finanzverwaltung (Zimmer 110) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 01. Juni 2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung
der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 25. April 2019

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommu-

nalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung am 25. April 2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Reichenow-Möglin (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (nachfolgend WBV genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandssatzung des GEDO vom 10. Juni 2010 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 26 vom 07. Juli 2010, S. 1028 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 28. Februar 2014 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 12 vom 26. März 2014, S. 436) und gemäß § 26 der Neufassung der Verbandssatzung des WBV vom 13. Juli 2011 (Amtsblatt Brandenburg Nr. 36 vom 14. September 2011, S. 1512 ff) zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 20. November 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 19. Dezember 2018, S. 1317) den Verbänden Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO und den WBV zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3
Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Umlagenmaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim GEDO bzw. beim WBV erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

§ 5
Umlagesatz

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung gemäß § 4:

1. für die im Verbandsgebiet des GEDO liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde 0,001409 € je Quadratmeter.

2. für die im Verbandsgebiet des WBV liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde 0,001160 € je Quadratmeter.

§ 6
Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des GEDO und des WBV an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim – Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich →

anzuzeigen.

§ 8
Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)
b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBI. l S. 872) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbande „Stöbber-Erpe“ vom 27. Juli 2017 außer Kraft.

Wriezen, 26. April 2019

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Amtes Barnim-Oderbruch

Vom 31. Mai 2019

Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Verbesserung des Abflussprofils des Friedländer Stroms, 3.BA“, Abschnitt Wriezener Dammbrücke L 33 (Station 0+000) bis Kunersdorfer Brücke K 6410 (Station 6+948,9)

Im Landkreis Märkisch-Oderland, Amt Barnim-Oderbruch und Stadt Wriezen

Das Landesamt für Umwelt, Referat W21 „Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau“ hat beim Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“ (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) für das Vorhaben „Verbesserung des Abflussprofils des Friedländer Stroms, 3.BA“ gemäß § 68 Abs. 1 WHG einen Antrag auf Planfeststellung gestellt.

Das Vorhaben sieht den Rückbau von Abflusshindernissen und Einbauten (Brückensohlen, Stege, Einbauten auf Böschungen), die (Teil-)Fällungen von Uferbewuchs, die Sohlangleichung /Sedimententnahme und Profilerweiterung von Station 1+800 bis Station 3+200, den Einbau von Lahnungen und Faschinen sowie den Einbau einer Rückstauklappe vor.

Das Vorhaben betrifft die Gewässerstrecke des Friedländer Stroms von der Straßenbrücke L 33 in Wriezen (Station 0+000) bis zur Straßenbrücke K 6410 in Kunersdorf (Station 6+948,9).

Für das Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Auslegung

Der Zulassungsantrag mit dem Plan für das Vorhaben, dem Umweltbericht mit den Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit sowie den weiteren entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit

vom 6. Juni 2019 bis 5. Juli 2019

in der Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch, Raum 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

Der ausgelegte Zulassungsantrag umfasst insbesondere die folgenden Unterlagen: die technische Planung mit Zeichnungen und Grunderwerb, den Landschaftspflegerischer

Begleitplan mit Plänen und Anlagen, den Artenschutzfachbeitrag mit Anlagen, die FFH Verträglichkeitsuntersuchung, die Umweltverträglichkeitsstudie (UVP-Bericht) mit Plänen und ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in dem Grunderwerbsverzeichnis die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse anonymisiert worden. Auf Verlangen kann dem jeweiligen Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises/ Reisepasses zu dem betreffenden Flurstück Auskunft erteilt werden. Bevollmächtigte haben zusätzlich eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **5. August 2019** bei der Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W11 „Obere Wasserbehörde“, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Hinweise

1. Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungsfrist ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

   Einfache E-Mails erfüllen das Schriftformerfordernis nicht. Das Landesamt für Umwelt, Obere Wasserbehörde sowie die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch verfügen nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

   Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang sowie Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Die Einwendung ist mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift und Angabe des Namens des Einwenders zu versehen.

   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

   Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger und ggf. in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Fachbehörden bzw. Fachreferaten des Landesamtes für Umwelt bekannt gegeben. Auf Verlangen eines Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich sind.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
   Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Umwelt, Referat W11 Obere Wasserbehörde (als Planfeststellungsbehörde) im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Die Nr. 1 bis 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 UVPG. Diese Bekanntmachung dient zugleich der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG.

7. Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: https://www.barnim-oderbruch.de Des Weiteren sind diese Bekanntmachung und die Planunterlagen unter www.lfu.brandenburg.de/info/owb / www.uvp-verbund.de einsehbar. Die Planunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet. Maßgeblich sind jedoch die ausgelegten Unterlagen. (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist. →

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Geset-zes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4)

Amt Barnim-Oderbruch

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg und das Amt Barnim-Oderbruch informieren:

L 34, Alttrebbin – Neutrebbin, Instandsetzung und Erneuerung Geh-u. Radweg von Bahnübergang bis Einmündung „Am Rodelberg“

Verkehrsführung während der Bauzeit

Das Bauvorhaben wird in 2 Bauabschnitten (BA)realisiert. Während der gesamten Bauzeit, vom 24.06.19 bis voraussichtlich 30.10.19 wird die gesamte Baustrecke von Ortseingang Alttrebbin bis
„Am Rodelberg“ für den Durchgangsverkehr voll gesperrt.
Die Umleitung wird über Grube, Wuschewier, Sietzing, Altlewin eingerichtet.
Gewerbliche und private Anlieger der Baustrecke werden über die Erreichbarkeit ihrer Grundstücke separat von der Baufirma bzw. von der Bauüberwachung informiert.
Im Einzelnen soll in den Bauabschnitten der Verkehr wie folgt gesperrt bzw. geregelt werden.

1. BA
Bauanfang: Ortseingang Alttrebbin, an der Verkehrsinsel
Bauende: Bahnübergang Neutrebbin
Maßnahmen:
1. Befestigung des Sommerweges in Alttrebbin auf einer Breite von ca. 1,30 m in Asphaltbauweise und gemeinsame Überbauung der vorhandenen Fahrbahn und des befestigten Sommerweges in Asphalt bis zur Hauptgrabenbrücke(neue Fahrbahnbreite 5,50 m).
2. Entfernung der Pflasterbefestigung vom Hauptgraben bis Bahnübergang und Ersatz durch eine 6,0 m breite Asphaltbefestigung.

Bauzeit: 24.06. bis 03.08. (in den Sommerferien wegen Schulbusverkehr)

Sperrmaßnahmen: Vollsperrung für Durchgangsverkehr (auch für Bus)
Die Erreichbarkeit Alttrebbins ist ausschließlich über „Wubrigsberg“ in der arbeitsfreien Zeit zwischen ca. 16.30 Uhr und ca. 7.00 Uhr gegeben. Von Alttrebbin aus ist Neutrebbin (auch Bahnhof) nur über die Umleitung zu erreichen.

2. BA
Bauanfang: Bahnübergang
Bauende: Einmündung „Am Rodelberg“
Maßnahmen:
1. Grundhafte Erneuerung des Geh- u. Radweges in Asphaltbauweise
2. Entfernung der Pflasterbefestigung vom Bahnübergang bis „Am Rodelberg“ und Ersatz durch eine 6,0 m breite Asphaltbefestigung.

Bauzeit: 3.8.19 bis 30.10.19

Sperrmaßnahmen: Vollsperrung für den Durchgangsverkehr (auch für Bus). Der Zielverkehr von Alttrebbin nach Neutrebbin und der Busverkehr erreichen den Bahnhof Neutrebbin über den fertiggestellten 1. BA und weiter nach Neutrebbin über >“Zwanziger Reihe“ > „Neunziger Winkel“, dazu werden zusätzliche Ausweichstellen errichtet. Diese Strecke wird keine offizielle Umleitung (nicht beschildert) und wird nur den Busgesellschaften und ortsüblich bekanntgegeben.
Es soll zuerst der Geh-u. Radweg gebaut werden, währenddessen bleibt die alte Fahrbahn für den Fußgänger zum Bahnhof nutzbar.
Während des Baus der Fahrbahn können die Fußgänger den fertiggestellten Gehweg nutzen.

Ende des amtlichen Teils

Elternbrief 37: 5 Jahre, 10 Monate: Sie haben (bald) ein Schulkind!

Was sich Kinder unter Schule vorstellen, ist ganz verschieden. Die meisten freuen sich darauf – und sei es nur, weil der Tag der Einschulung bedeutet: Ich bin jetzt groß, ich bin kein Kita-Kind mehr! Für die Eltern mischt sich in die Vorfreude oft auch etwas Wehmut: Fängt jetzt die Paukerei an, der Stress mit den Hausaufgaben, der sprichwörtliche Ernst des Lebens? Sicher ist: Für Ihr Kind beginnt jetzt eine aufregende Zeit. Es wird lernen, sich in einem großen Gebäude voller Kinder zurechtzufinden, bald schon wird es dort ganz allein auf die Toilette gehen, zielsicher in die Turnhalle laufen und sich ohne Hilfe umziehen. Es wird alle Ecken des Schulhofs kennen, mit neuen Kindern spielen und seinen Platz in der Klasse finden. Viele Kinder bewältigen diese Herausforderungen mit Begeisterung und

Zirkusklassenfahrt

Wir, die Schüler der 4. Klasse des Schulzentrums Neutrebbin, sind vom 8. 4. - 10. 4. 2019 nach Gräbendorf zum KIEZ Frauensee gefahren.

Zuerst haben wir unsere Zimmer bezogen. Nach dem Mittag erkundeten wir das Gelände, spielten Tischtennis und tobten auf den tollen Spielplätzen. Danach hatten wir unsere erste Zirkusstunde und lernten erste Tricks mit dem Diabolo, Tellerdrehen, Poiswinging und der Tücherlonglage. Am Abend wanderten wir um den Frauensee. Danach haben wir noch lange in unseren Zimmern gelesen.

Am nächsten Tag übten wir weiter an unseren Zirkustricks und besuchten den Fakirworkshop. Wir liefen über das Nagelbrett und über Scherben.

Der nächste Höhepunkt war ein Schnupperkurs im Schwarzlichttheater. Danach machten wir Kettcarrennen am Spielplatz. William stellte den Rekord mit 45:44 sec. auf. Am Abend gingen wir zur Disco. Wir tanzten viel bei toller, lauter Musik, Seifenblasen und Schaum, super Lichteffekten und einer Lasershow.

Am letzten Tag übten wir weitere Zirkustricks.

„Besonders toll fand ich das Diabolo. Ich schaffte den Trick: Trampolin.“, meinte Nils. „Ich fand das Poiswinging am besten. Ich konnte es sogar mit 2 Pois.“, sagte Max. „Besonders gut gelang mir das Jonglieren mit Tüchern.“, schrieb Lena. Unser Meister im Tellerdrehen wurde Ben. Er schaffte es sogar mit 6 Tellern gleichzeitig.

Nach dem Mittag fuhren wir, nach diesen erlebnisreichen Tagen, wieder zurück nach Hause.

Wir bedanken uns recht herzlich bei unseren begleitenden Eltern Jana Brettschneider, Nicole Masche und Uwe Wend, die sich extra frei nahmen, um uns zu begleiten und bei unserer Klassenleiterin Sabine Bernhardt für diese schönen Tage.

Gerda Fischer, Virginia Fabian, Mia Warkentin Klasse 4, Schulzentrum Neutrebbin

Lernfreude, sie blühen richtig auf: „Die Kita war soo langweilig“, sagt Sergio schon nach drei Schultagen, „in der Schule lernen wir richtig was.“ Andere Kinder tun sich schwerer, weil sie etwa in ihrer Klasse keine bekannten Gesichter vorfinden, wenig Deutsch können, ihre Lehrerin einmal etwas streng mit ihnen war oder weil sie jünger oder weniger reif sind als der Durchschnitt.

Nicht alles werden Sie beeinflussen können. Trotzdem können Eltern einiges dafür tun, um ihrem Kind einen guten Schulstart zu ermöglichen. Wichtig ist, dass sie Ihrem Kind eine positive Einstellung zur Schule vermitteln. Sie brauchen ihm nicht zu sagen, dass dort immer alles toll ist – natürlich wird es in der Schule mal Ärger geben, und nicht jede Aufgabe macht Spaß. Aber grundsätzlich sollte Ihr Kind das Gefühl haben: Die Schule ist wichtig, meine Eltern interessieren sich dafür.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg

ODERBRUCHTAG
NEUTREBBIN
22. Juni 2019

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger! Liebe Gäste!

Große Ereignisse wie der 1. Oderbruchtag werfen ihre Schatten voraus und so haben schon vor Monaten die Vorbereitungen begonnen. All die vielen Institutionen und Vereine der Oderbruchgemeinden, die vielen Initiativen und Einzelpersonen, die Zeit und Geld, Energie und Ideen für diese Festivität beisteuern, kann ich hier gar nicht aufzählen.

Ich möchte all denen, die den 1. Oderbruchtag vorbereitet haben und die am Tage des Festes in der einen oder anderen Form zu seinem Gelingen beitragen, meinen Dank aussprechen.

Seit die ersten Programmpunkte bekannt geworden sind, hat sich überall in den Dörfern des Oderbruchs gespannte Erwartung breit gemacht. Denn wir feiern nicht irgendein Fest – wir feiern den 1. Oderbruchtag, organisiert von den Gemeinden des ganzen Oderbruchs. Wir zeigen damit die Verbundenheit der Oderbruchgemeinden. Viele Gäste aus Nah und Fern werden nach Neutrebbin kommen, um gemeinsam zu feiern. Sie wollen miteinander ins Gespräch kommen und neue Kontakte knüpfen, sie wollen sich amüsieren und zusammen vielfältige Präsentationen der Gemeinden erleben.

So werden 2 Bühnen (Friedensplatz und Liebesinsel) mit kulturellen Einlagen und Programmen viele Besucher anlocken und für Stimmung sorgen. Als besonderen Höhepunkt betrachten wir den Festumzug, der durch fast alle Gemeinden des Oderbruchs gestaltet wird. Start des farbenprächtigen Umzuges ist um 11.30 Uhr. Auf prächtig geschmückten Festwagen werden die Besucher die Geschichte und Gegenwart des Oderbruchs in über dreißig Bildern vom Fischer, Wollspinnerinnen bis zum Strickbauer sowie vielen Vereinen und Gruppen vorgestellt. Auch der Alte Fritz begleitet den Umzug. Drei Sprecher werden den Umzug entlang seiner Wegstrecke kommentieren.

Überall lockt etwas zum Verweilen, zum Kaufen oder Zuhören. Und selbstverständlich sind auch die Kinder nicht vergessen, auf die eine ganze Palette von Spiel- und Mitmachaktionen wartet. Unser Fest hat allen etwas zu bieten, den Jungen wie den Älteren. Für jeden Geschmack wird etwas zu finden sein, was Entspannung und Unterhaltung bringt. Hier können alle für ein paar Stunden gute Laune tanken. Unser Fest ist ein Ausdruck von Lebensfreude und Gemeinschaftsgefühl. Mir bleibt nur noch, allen Mitwirkenden einen erfolgreichen Auftritt sowie allen Besucherinnen und Besuchern viele vergnügte Stunden zu wünschen.

Werner Mielenz Bürgermeister

Programm

10.00-10.30 Uhr	Andacht in der Kirche
10.45-11.15 Uhr	Begrüßung Ehrengäste
11.00-19.00 Uhr	Markttreiben mit Künstlern u. Handwerkern aus dem Oderbruch
11.30-13.30 Uhr	Festumzug
	Bühne Friedensplatz
11.00-12.00 Uhr	Oderbrucher Blasmusik
13.30-14.00 Uhr	Eröffnung Chor aus Zabor
14.00 Uhr	Festansprachen und Interview mit Antenne Brandenburg: Bewerbung für das Europäische Kulturerbe-Siegel 2019
15.00-15.30 Uhr	Chormietzen Letschin
15.30-16.30 Uhr	Matrosen in Lederhosen
16.30-17.15 Uhr	Maik Maverick / Bauchredner
17.15-17.30 Uhr	Tanzgirls Zabor
17.30-19.00 Uhr	Gesangs- & Tanzshow Elisa & Boußener Tanzgirls
20.00-22.00 Uhr	Antenne Party mit der Sängerin Anna-Carina Woltschak & Sänger Anthony Weihs
22.00-02.00 Uh	Antenne Diskothek mit DJ Flocki
	Bühne Liebesinsel
11.00-11.30 Uhr	Trommelschule Steffi Keil
11.30-13.30 Uhr	Künstler und Gruppen aus dem Oderbruch
13.30-14.00 Uhr	Der singende Bauer Paul Scherhag
14.00-14.15 Uhr	Tanzgirls Zabor
14.15-14.30 Uhr	Karnevalgruppe Regenbogen Kits Neulewin
15.00-16.00 Uhr	Clown Kaily´s Kramkiste
17.00-17.30 Uhr	Karnevalgruppe Regenbogen Teenis Neulewin
22.00-02.00 Uhr	Kroiz & Quer Rockband Allzheim Musikband
23.00 Uhr	Apollo art of laser & fire Laserszenario „1. Oderbruchtag – Was für eine Nacht"
Ab 14.00 Uhr	auf dem Pfarrhof Kirchenkaffee sowie Kirchführung mit Orgelmusik, viele Info-Stände,

NEUTREBBIN 22. Juni 2019 ODERBRUCHTAG
Antenne rbb 87,6 BRANDENBURG
EWE
Sparkasse Märkisch-Oderland

Amt Barnim-Oderbruch
Hauptamt

In der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch ist zunächst befristet folgende Stelle neu zu besetzen:

Bezeichnung: **Sachbearbeiter/in im Amt Barnim-Oderbruch Schwerpunkt: Finanzbuchhaltung/ Anlagenbuchhaltung**

Arbeitsgebiet:
Zu den Arbeitsaufgaben gehören unter anderem:
Buchen von Investitionen
Führung des Anlagevermögens
Jahresabschlussarbeiten: Anlagenbuchhaltung und Finanzbuchhaltung
Umbuchungen/ Stornierungen aller Abteilungen
Buchen von Stundungen
Buchungen von Einnahmen, Ausgaben/Umbuchungen/Gutschriften aus dem Bereich Gehaltsrechnung
Kontenabstimmungen Lohnverbindlichkeiten/ Hilfestellungen beim Ausfüllen von Kontierungsbelegen

Besetzbar: zum nächstmöglichen Termin

Vergütung: Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (Bereich Verwaltung)

Arbeitszeit: durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 h/ ggf. anpassungsfähig

Formale Anforderungen: abgeschlossene Berufsausbildung als Finanzbuchhalter/ Anlagenbuchhalter; Verwaltungsfachangestellte/r bzw. vergleichbarer Beruf

Fachliche Anforderungen: rechtssichere Anwendung einschlägiger Rechtsvorschriften; Insbesondere des Haushaltsrechts des Landes Brandenburg
EDV-Kenntnisse in der Anwendung von microsoft-office-Produkten

Außerfachliche Anforderungen: Wirtschaftliches Denken und Handeln; Organisationsfähigkeit; Belastbarkeit; Flexibilität; Teamfähigkeit

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht. Schwerbehinderte Bewerber/Innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 20.06.2019 an das Amt Barnim-Oderbruch, Hauptamt, Kennwort Finanzverwaltung, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen.

Den Bewerbungen müssen frankierte Rückumschläge für die Bewerbungsrücksendungen beigefügt werden.

Datenschutzhinweis:
Wenn Sie sich bewerben, erheben und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 und 6 Abs.1 lit. b der DSGVO, § 26 Abs.1 und Abs.8 Satz 2 BDSG nur zur Bearbeitung Ihrer Bewerbung und für Zwecke, die sich durch eine mögliche zukünftige Beschäftigung im Amt Barnim-Oderbruch ergeben. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht.

Heizungs- & Feuerungstechnik
Andreas Kurth
Beratung - Planung - Installation
Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industriefeuerung, Sanitär
PROBLEME SIND ZUM LÖSEN DA!
Nibelungenallee 21
15834 Rangsdorf
Fon: 033708 / 20 409
Fax: 033708 / 71 740
Mobil: 0174 / 98 19 418
andreaskurth1976@t-online.de

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Juli 2019) ist der 7. 6. 2019

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, dem 13. 06. 2019 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz,
Amtsdirektor

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout, Satz Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow

Anzeigen Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

DAS MODERNSTE
GLASFASERNETZ
KOMMT JETZT ZU IHNEN NACH HAUSE.

Garantierter Glasfaser-Speed mit

1.000

Mbit/s

WILLKOMMEN ZU UNSEREM INFOABEND

13.06.2019 / 18:30 UHR

Amtsgebäude
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen / Amt Barnim-Oderbruch

Wir beraten Sie zum Glasfaser-Hausanschluss und unseren via-Produkten für schnelles Internet und Telefon:

Samstag, 15.06.2019 9:00-13:00 Uhr
Neutrebbin, Gemeindezentrum, Karl-Marx-Straße 43

Dienstag, 18.06.2019 14:00-18:00 Uhr
Neutrebbin, Gemeindezentrum, Karl-Marx-Straße 43

Mittwoch, 19.06.2019 10:00-16:00 Uhr
Neutrebbin, Gemeindezentrum, Karl-Marx-Straße 43

Freitag, 28.06.2019 10:00-17:00 Uhr
Reichenow, Gemeindezentrum, Schäferei 16

Samstag, 29.06.2019 9:00-13:00 Uhr
Möglin, Gemeindezentrum, Hauptstraße 10

Dienstag, 02.07.2019 14:00-18:00 Uhr
Reichenow, Gemeindezentrum, Schäferei 16

Donnerstag, 04.07.2019 14:00-18:00 Uhr
Neutrebbin, Gemeindezentrum, Karl-Marx-Straße 43

Infos & Kontakt

Telefon 03332 449-449

glasfaser-mol@stadtwerke-schwedt.de

www.glasfaserausbau.stadtwerke-schwedt.de

e.discom

STADTWERKE SCHWEDT GmbH